



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
IN DER PFARREI ST. PETER
MONTABAUER-STELZENBACHGEMEINDEN

KULTUR DER ACHTSAMKEIT

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei St. Peter Montabaur- Stelzenbachgemeinden

Stand: 06/2021

Veränderung zur letzten Version: Kontaktdaten S. 28

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Leben und Zusammenarbeit in der Pfarrei	3
2.1	Verhaltenskodex	3
2.1.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	4
2.1.2	Angemessenheit von Körperkontakt	5
2.1.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	6
2.1.4	Beachtung der Intimsphäre	7
2.1.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	8
2.1.6	Geschenke und Vergünstigungen	9
2.1.7	Disziplinierungsmaßnahmen	9
2.1.8	Veranstaltungen mit Übernachtung	10
2.1.9	Umgang mit Übertretungen innerhalb unseres Verhaltenskodex	11
2.2	Beschwerdemanagement	12
2.3	Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen	14
3	Schutzkonzept unserer Kindertagesstätten	15
4	Anlage A Ansprechpartner	28
	Anlage B Zustimmungserklärung	29

1. Einleitung

Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, Menschen mit Handicaps sowie ältere und kranke Menschen sich in unserer Pfarrei wertgeschätzt, sicher und wohl fühlen. Deshalb haben wir aufgrund unserer Risikoanalyse Schutzmaßnahmen entwickelt, die für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Schutzkonzept verbindlich vorliegen. Wir wollen in unserer Pfarrei einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie auch erwachsenen Schutzbefohlenen leben und gewährleisten. Mit wachsamen Augen wollen wir unsere pastorale und pädagogische Arbeit gestalten und präventiv miteinander umgehen, um Grenzüberschreitungen oder gar Missbrauch zu vermeiden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist für uns ein integrativer Bestandteil der pastoralen Arbeit.

Handeln gegen sexualisierte Gewalt bedeutet für uns:

- bereit sein, zu glauben und zuzuhören,
- das Unaussprechliche in Worte zu bringen,
- den Betroffenen eine Stimme zu geben,
- konsequent zu schützen und
- die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

2. Leben und Zusammenarbeiten in der Pfarrei

2.1 Verhaltenskodex

Mit diesem Verhaltenskodex stellen wir die Regeln auf, die in unserer Pfarrei St. Peter Montabaur-Stelzenbachgemeinden ein achtsames Miteinander zum Ziel haben und für alle MitarbeiterInnen verbindlich gelten. Unser Verhaltenskodex soll gleichzeitig aber auch MitarbeiterInnen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen geben und kann vor falschem Verdacht schützen.

BEREICHE FÜR DEN VERHALTENSKODEX

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

2.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, pastoralen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dabei achten wir darauf, dass keine emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den MitarbeiterInnen, nicht bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht u. ä. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. D.h. uneinsehbare Räume wie Gruppenräume in Kellern oder uneinsehbare Ecken in Außenbereichen müssen unbedingt vermieden werden.
- Katechetischer Unterricht findet nicht in Privatwohnungen statt, sondern in unseren Gemeindehäusern und Kirchen. In begründeten Ausnahmefällen kann hierfür auch einmal eine Privatwohnung genutzt werden. Dies wird im Vorfeld den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten transparent gemacht.
- Kein Kind und kein Jugendlicher darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und im Regelwerk mit dem Team und der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.
- Die Rolle und Funktion als MitarbeiterIn in der Pfarrei darf auf keinen Fall ausgenutzt werden, um private und emotionale Bindungen aufzubauen oder gar Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen sowie Privatkontakte der zu betreuenden Schutzbefohlenen und deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen der Schutzbefohlenen werden ernstgenommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen oder gar Probleme von MitarbeiterInnen in unserer Pfarrei haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen oder seelsorglichen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

2.1.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht hier nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn komplett zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er **alters- und entwicklungsgerecht** und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbedürftigen ist zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die MitarbeiterInnen verantwortlich, auch dann, wenn Impulse von Minderjährigen nach mehr Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- MitarbeiterInnen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken zu jeder Zeit entspricht, z.B. beim Trösten in Heimwehsituationen, bei Verletzungen, bei Geburtstagsgratulationen u.a.
- MitarbeiterInnen bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden.
- eine Gruppe nicht unangemessen berührt oder gar irritiert wird.
- MitarbeiterInnen bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden, z.B. wenn Kinder in Konfliktsituationen aufeinander losgehen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es nicht möchten.

2.1.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von MitarbeiterInnen und Schutzbefohlenen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter, **auch die emotionale Reife** der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Kommunikation ist in allen pastoralen Bereichen stets wertschätzend.
- MitarbeiterInnen verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (keine sexuell getönten Kosenamen wie Schätzchen, Mäuschen usw. oder Bemerkungen, keine sexistischen Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Das wird auch unter Kindern und Jugendlichen nicht geduldet. Alle achten auf eine respektvolle Sprache. Sollte es dennoch zu unangemessenen Situationen kommen, wird dies unmittelbar und in einem angemessenen Rahmen mit den entsprechenden Personen thematisiert.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- MitarbeiterInnen und auch TeilnehmerInnen achten darauf, dass sie stets angemessene Kleidung tragen, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien betont oder gar ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche absichtlich hervorhebt)
- Bei Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen wird bereits im Vorfeld ein Kleiderkodex kommuniziert.

2.1.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft und nach Möglichkeit die Zustimmung zum Eintritt abgewartet.
- Bei Veranstaltungen jeglicher Art werden Umkleieräume sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen und anderen Häusern nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten. Reinigungspersonal, HausmeisterInnen und sonstige MitarbeiterInnen kündigen ihr Betreten an.
- MitarbeiterInnen sowie auch Teilnehmende untereinander schlafen und duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln von Kindern) und Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren: es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Sollte ein Entkleiden, z.B. für eine Erste-Hilfe-Maßnahme notwendig sein, geschieht dies nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und mit Einverständnis der/des Betroffenen. Generell wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst). Besonders gilt diese Verhaltensregel beim Gemeindefasching und bei Freizeiten.

2.1.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Deshalb verweisen wir auf das geltende Datenschutzgesetz sowie auf das Jugendschutzgesetz. Mediennutzung hat sich an diesen Gesetzen zu orientieren und fordert einen sehr achtsamen Umgang miteinander, dies betrifft auch die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Der Einsatz von Medien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

UNSERE VERHALTENSGESAMTREGELN

- MitarbeiterInnen respektieren es, wenn Kinder und andere Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Jegliche Veröffentlichung und/oder Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der formal richtigen Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Personensorgeberechtigten. Niemand darf in unangemessenen oder peinlichen Situationen fotografiert oder gefilmt werden. MitarbeiterInnen pflegen einen sorgsamen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken und halten die Datenschutzbestimmungen ein.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen, sexistischen aber auch gewaltverherrlichenden Inhalten sind MitarbeiterInnen und Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Maßnahme verboten. Sollte es dennoch zu derartigen Situationen kommen, wird dies unmittelbar und in einem angemessenen Rahmen mit den entsprechenden Personen thematisiert.

2.1.6 Geschenke und Vergünstigungen

Bei Geschenken und Vergünstigungen ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder anderweitigen Abhängigkeiten entstehen. Bevorzugungen von Einzelnen sind generell zu vermeiden.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Geschenke von Kindern-, Jugendlichen und deren Angehörigen, werden nur angenommen, wenn sie im Team transparent gemacht wurden und dieses die Unbedenklichkeit attestiert hat. I.d.R. Sollte der Wert 10,-€ nicht übersteigen.
- Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche sind nur statthaft, wenn damit ein besonderer Einsatz honoriert werden soll. Dies erfolgt nach vereinbarten Maßstäben, die im Team abgestimmt sind.
- Wetten und Glücksspiele sind nicht erlaubt.

2.1.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird zunächst angesprochen. Es wird im persönlichen Gespräch versucht zu klären, aus welchem Grund die Nichteinhaltung der Regeln erfolgte und gemeinsame Lösungsstrategien werden entwickelt.
Bei Wiederholung und mangelnder Einsicht können auch Maßnahmen ergriffen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und darauf zielen, dieses abzustellen.
- Die Maßnahmen erfolgen nach Maßstäben, die im Team abgestimmt sind. Das Team wird über getroffene Maßnahmen und deren Wirkung informiert. Weitergehende Maßnahmen werden im Team vereinbart und dann durch ein anderes Teammitglied kommuniziert.
- Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen, Drohung oder Angstmachen sind verboten. Das Gleiche gilt für jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug. Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen dürfen dabei keine Beachtung finden.

2.1.8 Veranstaltungen mit Übernachtung

Veranstaltungen mit Übernachtungen dienen der Stärkung der Gemeinschaftserfahrung. Zugleich sind sie besonders sensibel, da eine durchgängige persönliche Aufsicht nicht gewährleistet werden kann. Vielmehr gilt es, durch entsprechende Regeln und deren Durchsetzung gelingende Veranstaltungen zu ermöglichen.

Übernachtungen in Gemeindezentren und auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung im Rahmen der Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt. In diesem Falle sind im Vorfeld Transparenz und die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden immer von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- TeilnehmerInnen und BegleiterInnen übernachten nur geschlechtergetrennt nach Räumen oder Zelten. Genauso werden Dusch- und Toilettenanlagen geschlechtergetrennt genutzt.
- Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene übernachten auf keinen Fall in Privatwohnungen, Räumen oder Zelten von MitarbeiterInnen und halten sich auch nicht in Eins-zu-eins-Situationen dort auf.
Auch während der Nacht wird stichprobenartig die Einhaltung der Regeln überprüft.
Bei Freizeiten und Ausflügen wird eine ehrenamtliche Ansprechperson benannt, die bei etwaigen regelwidrigen Vorkommnissen als Anlaufstelle dient.

2.1.9 Umgang mit Übertretungen innerhalb unseres Verhaltenskodexes

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur Sinn, wenn sich alle Gruppierungen in der Pfarrei damit befassen und sich immer wieder um seine Einhaltung bemühen. Es gibt Regelungen auf Bistumsebene, die greifen, wenn es zu Übertretungen dieses Kodex kommen. Diese wollen wir uns als Pfarrei ausdrücklich zu eigen machen. In unserer Pfarrei soll kein Schutzbefohler / keine Schutzbefohlene und keine Mitarbeiter*innen zu Schaden kommen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Bei Regelübertretung wird die betroffene Person sofort und unmittelbar angesprochen.
- Die Regelübertretung wird der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, dem jeweiligen Leitungsteam mitgeteilt, eine entsprechende formlose Notiz wird verfasst.
- Alles, was MitarbeiterInnen Schutzbefohlenen gegenüber tun oder sagen, bedarf und unterliegt keinerlei Geheimhaltung.
- MitarbeiterInnen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene jederzeit Rückmeldungen an die Verantwortlichen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben können. Beschwerden sollten in schriftlicher Form (auch anonymisiert) an die geschulte Fachkraft für sexualisierte Gewalt in der Pfarrei adressiert werden.

Uns ist es bewusst, dass trotz aller Maßnahmen kein hundertprozentiger Schutz gewährleistet sein kann. Unser Schutzkonzept will erreichen, dass wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Übergriffe und Fehlverhalten sollen mit diesem Schutzkonzept unbedingt vermieden werden.

Was ist zu tun, wenn wir Situationen erleben, in denen das Schutzkonzept nicht greift?

In jedem Fall stellen wir uns zuerst vor die Opfer. Wir stehen auf ihrer Seite und nehmen die Aussagen und Beschreibungen der Situation sehr ernst. Dies geschieht diskret und unaufgeregt.

Bei Meldung von übergriffigen Situationen, die nicht unserem Verhaltenskodex entsprechen, zum Beispiel zwischen Kindern und Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils untereinander, gehen wir wie folgt vor:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden
- Zuverlässige GesprächspartnerIn sein
- Zuhören, Glauben schenken
- Gelegenheit zum Gespräch geben: „Möchtest Du darüber reden?“
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Minderjährigen oder Schutzbefohlenen akzeptieren
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
- Die jeweilige Situation möglichst schriftlich, genau und sachlich dokumentieren.
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Auf jeden Fall das Gespräch mit der geschulten Fachkraft oder dem zuständigen Pfarrer (Kontakt Daten siehe letzte Seite) suchen. Eine Geheimhaltung dieser Interaktion ist nicht gestattet.
- Sind die geschulten Fachkräfte nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wenden Sie sich in jedem Fall an den zuständigen Pfarrer. Ist der zuständige Pfarrer selbst Beschuldigter oder nicht erreichbar, wenden Sie sich an die MitarbeiterInnen des Bistums. Kontaktdaten finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de
- Sollte die geschulte Fachkraft oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen, wenden Sie sich an die BistumsmitarbeiterInnen www.praevention.bistumlimburg.de

Auf keinen Fall sollten Sie

- Betroffene bedrängen und Druck ausüben
- nach dem „Warum“ fragen, dies löst Schuldgefühle aus
- Suggestivfragen stellen
- Erklärungen einfordern
- Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind
- Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne altersgemäße Einbindung des Betroffenen. Zumindest sollte der Betroffene informiert werden.
- etwas auf eigene Faust unternehmen oder eigene Ermittlungen anstellen
- eigene Befragungen mit dem Beschuldigten oder mit dem Betroffenen durchführen
- Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten führen
- Opfer-Täter-Gespräche führen
- voreilige Informationen an andere Außenstehende weitergeben

Die Bedürfnisse betroffener Opfer sind:

- Schutz
- Ernst genommen werden und Glauben finden
- Anerkennung des erlittenen Leides
- Verantwortungsübernahme des/der TäterInnen
- Klare Schuldzuweisung an den/die TäterIn
- Klare Positionierung der Eltern, Betreuungskräfte, Fachkräfte, Kirche und Gesellschaft
- Unterstützung bei der Rückkehr in die Normalität

2.3 Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes

Alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die geschulte Fachkraft über das vorliegende Schutzkonzept informiert und erhalten es als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung zum Durcharbeiten übergeben. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen der zuständigen geschulten Fachkraft vorgelegt werden.

Alle nebenamtlichen MitarbeiterInnen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellungen wird das Schutzkonzept durch den Pfarrer oder seine(s) Vertreterin(s) thematisiert. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird dem Rentamt vorgelegt.

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Neu hinzukommende hauptamtliche MitarbeiterInnen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und unterschreiben die Anlage zum Schutzkonzept. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird dem Dezernat Personal im Bistum Limburg vorgelegt.

Neue ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden durch die geschulte Fachkraft unserer Pfarrei zeitnah vor ihrem ersten Einsatz geschult. Hierbei wird vor allem das institutionelle Schutzkonzept besprochen und diskutiert.

Für alle ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen werden wir in überschaubaren Abständen Informationsabende bzw. Schulungen oder Fortbildungen anbieten.

Die Anlage zu diesem Konzept wird unterschrieben mit der Selbstverpflichtungserklärung an das Pfarramt zurückgesendet.

Jedes Jahr wird das vorliegende Schutzkonzept durch die geschulten Fachkräfte in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam auf Aktualität und Passgenauigkeit überprüft. Der Pfarrgemeinderat beschäftigt sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode – also alle vier Jahre – eingehend mit dem „Institutionellen Schutzkonzept“ und verpflichtet sich erneut nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten oder sie gegebenenfalls neu anzupassen und zu verabschieden.

Montabaur,

Pfarrer

PGR Vorsitzende

3. Schutzkonzept unserer Kindertagesstätten

3.1 Verhaltenskodex

Das institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter (m/w/d) der Kindertagesstätten innerhalb der Pfarrei St. Peter und für alle weiteren Personen, die mit den Kindern im Rahmen des Kita-Alltages Kontakt haben. Es ist in allen Arbeitsbereichen gleichermaßen gültig und verbindlich, obgleich wir wissen, dass Pädagogik und die Arbeit mit Kindern immer individuell ist und jede Situation mit Kindern für sich zu werten ist.

Dieses Dokument soll dazu dienen, gemeinsam und partizipativ eine Form von Kultur einzuüben, dass pädagogische Arbeit immer von hoher Sensibilität und Wertschätzung im Miteinander geprägt ist und durch eine stetige Reflexion und Evaluation weiterentwickelt wird. Dieser Kodex soll den Handlungsrahmen des Einzelnen nicht einengen, sondern bei den oben genannten Anliegen unterstützen.

Bevor die einzelnen Regeln für den Bereich der Kindertagesstätten im Verhaltenskodex dargestellt werden, sollen hier die Ziele des Verhaltenskodexes benannt werden:

Es geht nicht um eine Überregulierung der pädagogischen Arbeit, sondern um die Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen - als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeiter und als Qualitätsmerkmal der Einrichtung.

Für die Arbeit mit Kindern beziehen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Mittagsschlaf & Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Die Bausteine des Kinderschutzes sind in der folgenden Grafik festgehalten und bilden die Grundsteine unserer Arbeit:



(Quelle: Abbildung: Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat Trier)

3.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, integrativen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

UNSERE VERHALTENSGESAMTREGELN

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Kleingruppenarbeit, Fördermaßnahmen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Kein Kind darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen und transparent gemacht worden.
- Mitarbeiter bauen während der Betreuung in der Kita keine privaten Beziehungen zu den Kindern auf. Sollten Freundschaften schon davor bestanden haben, sind diese im Team offenzulegen und es wird erwartet, dass eine professionelle Haltung gegenüber den privat befreundeten Kindern / Familien an den Tag gelegt wird, so dass stets zwischen privatem und dienstlichem Handeln getrennt wird.
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Personensorgeberechtigte sind abzulehnen (z.B. zusätzliche Förderung). Ausgenommen sind Babysitterdienste, die von Praktikanten oder Auszubildenden unabhängig der Arbeitszeit in der Kindertagesstätte angeboten werden und auf privater Basis laufen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.
- Persönliche Erfahrungen und Probleme von Mitarbeiter haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

3.1.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn komplett zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist zu respektieren.

Für die Grenzachtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen;
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht;
- Mitarbeiter bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen;
- Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden;
- Kinder nicht unangemessen berührt werden;
- Mitarbeiter bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten;
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nur mit transparentem pädagogischen Hintergrund und infolge der Forderung der Kinder (z.B. kuscheln, auf dem Schoß sitzen, trösten, beruhigen, zum Schlafen oder zum Schutz der Kinder) erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten. Der Körperkontakt muss immer dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Zustimmung des Schutzbefohlenen (auch nonverbal) angemessen sein.

3.1.3 Sprache, Wortwahl, Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und "Sprüche", aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Kinder angepasster Umgang können hingegen ihr Selbstbewusstsein stärken.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Kommunikation in unseren Kitas geschieht in allen Interaktionen jederzeit wertschätzend.
- Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Eltern.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht / betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt).
- Bei Wasserspielen in der Kita müssen die Kinder mit Badekleidung bzw. Unterhose bekleidet sein (nicht nackt). Kinder müssen sich in einem geschützten Raum umziehen können.

3.1.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder als auch der betreuenden Fachkräfte zu achten und zu schützen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Sanitärräume werden nur von Berechtigten der Einrichtung betreten. Personen, die nicht Teil der Einrichtung sind, haben nur Zutritt, wenn sich keine Kinder in den Räumlichkeiten befinden. Sollte es z.B. für den Hausmeister notwendig sein die Räumlichkeiten zu betreten, wenn sich Kinder in den Räumlichkeiten befinden, muss dieser sein Eintreten rechtzeitig ankündigen.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln / Toilettengang) ist die Intimsphäre und der Wunsch der Kinder zu respektieren. Das Wickeln findet ausschließlich an den vorgesehenen Orten statt und muss von den Fachkräften transparent gestaltet werden. Ein Zugang von anderen pädagogischen Fachkräften muss während des Wickelns jeder Zeit möglich sein.
- Pflegerische Arbeiten sind durch beziehungsvolle sowie transparente Atmosphäre gekennzeichnet.
- Müssen Fachkräfte notwendige Versorgungshandlungen durchführen (z.B. Erste Hilfe) muss die Versorgungshandlung altersentsprechend dem Schutzbefohlenen erklärt werden. Während der Versorgungshandlung wird der Minderjährige nur soweit entkleidet, wie es unbedingt erforderlich ist. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Die Kinder werden in alle Entscheidungsprozesse eingebunden.
- Bei "Doktorspielen" unter Gleichaltrigen bzw. Kindern mit gleichem Entwicklungsstand weisen wir die Kinder bewusst darauf hin und klären sie darüber auf, dass spitze Gegenstände zum Untersuchen gefährlich sind und nicht benutzt werden. Außerdem achten wir darauf, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen hineingesteckt werden. Außerdem sensibilisieren wir die Kinder dafür, dass solche Spiele nur erlaubt sind, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Sollten wir das Gefühl haben, dass diese Grundsätze nicht eingehalten werden, greifen wir in die Situation bewusst ein. In diesen Situationen werden die Kinder verstärkt animiert „NEIN-ZU-SAGEN“, denn es ist ihr Recht. Wir arbeiten stets daran, dass die Kinder lernen NEIN-ZU-SAGEN und dass sie das NEIN-SAGEN von anderen Kindern akzeptieren. Wir vergewissern uns als Mitarbeiter stets, dass alle Kinder das Nein-Sagen beherrschen und akzeptieren können. Es wird klargemacht, dass der eigene Körper nur einem selbst gehört und niemandem anderen. „Doktorspiele“ finden nur in einem geschützten Rahmen und niemals im Freien statt.

- „Doktorspiele“ unter nicht gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand sind verboten und müssen bei Kenntnisnahme von den pädagogischen Fachkräften pädagogisch beendet werden.
- Vertrauliche Informationen über einzelne Kinder und deren Familien werden in geeigneten Situationen an Kollegen weitergeben.

3.1.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- In unseren Kindertagesstätten gilt ein generelles Foto- und Filmverbot. Lediglich unsere Mitarbeiter sind nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten berechtigt Fotos für die Portfolios und die Öffentlichkeitsarbeit zu machen.
- Es wird respektiert, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Jegliche Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen oder peinlichen Situationen fotografiert oder gefilmt werden.
- Des Weiteren wird bei allen Bild- und Tonaufnahmen der Datenschutz berücksichtigt.
- Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete mediale Kontakte.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitarbeitern verboten.

3.1.6 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt. Das gleiche gilt für Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiter stehen.
- Geschenke einzelner Kinder oder deren Angehörigen dürfen von Mitarbeitern nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden und den Betrag von 10 € pro Mitarbeiter nicht überschreiten.

3.1.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffenen Kinder plausibel sind.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang und im Verhältnis zum Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unter Druck setzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Konflikte unter Kindern werden durch Gespräche auf Augenhöhe gelöst. Die Kinder werden ermutigt, eigene Lösungen für den Konflikt zu entwickeln.

3.1.8 Veranstaltungen mit Übernachtung und Mittagsschlaf in der Kita

Mittagschlaf bzw. Übernachtungen in der Kita sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelung zur Unterbringung im Rahmen der Übernachtung bedürfen.

Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in der Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Die pädagogischen Fachkräfte können in den Räumlichkeiten der Kinder übernachten. Allerdings darf nie eine pädagogische Fachkraft in einem Raum, in dem Kinder untergebracht sind, alleine schlafen! Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Beim Mittagsschlaf in der Kita verlässt die pädagogische Fachkraft den Schlafraum, wenn alle Kinder eingeschlafen sind. Um Auffälligkeiten bzw. das Aufwachen von Kindern mitzubekommen gibt es in jedem Schlafraum ein Babyphone. Die pädagogische Fachkraft befindet sich während der Schlafenszeit in der Nähe des Raumes, so dass ggf. ein schnelles Eingreifen möglich ist.

3.1.9 Umgang mit Übertretungen innerhalb unseres Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Grundsätzlich ist uns wichtig, dass in unseren Teams jederzeit eine Kultur der Wertschätzung und Offenheit herrscht, in der Probleme offen angesprochen werden können.

UNSERE VERHALTENSREGELN

- Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex der Einrichtungsleitung bzw. des Kita-Koordinators transparent. Hierzu ist es wichtig, dass eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens vorhanden ist, die dem Mitarbeiter die Möglichkeit gibt, das Fehlverhalten zu reflektieren und sich weiter zu entwickeln.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz und Disziplinierungsmaßnahmen von Kindern werden regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert.

3.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene jederzeit Rückmeldungen an die Verantwortlichen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter geben können.

In den Kitas werden in regelmäßigen Abständen Kinderkonferenzen abgehalten, um eine Partizipation der Kinder zu ermöglichen.

Uns ist es bewusst, dass trotz aller Maßnahmen kein hundertprozentiger Schutz gewährleistet sein kann. Unser Schutzkonzept will erreichen, dass wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Übergriffe und Fehlverhalten sollen mit diesem Schutzkonzept unbedingt vermieden werden.

Was ist zu tun, wenn wir Situationen erleben, in denen das Schutzkonzept nicht greift?

In jedem Fall stellen wir uns zuerst schützend vor die Opfer. Wir stehen auf ihrer Seite und nehmen ihre Aussagen und Beschreibungen der Situation sehr ernst. Dies geschieht diskret und unaufgeregt. Bei Meldung von übergriffigen Situationen, die nicht unserem Verhaltenskodex entsprechen, zum Beispiel zwischen Kindern und Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils untereinander, gehen wir wie folgt vor:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden
- Zuverlässiger Gesprächspartner sein
- Zuhören, Glauben schenken
- Gelegenheit zum Gespräch geben: „Möchtest Du darüber reden?“
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Minderjährigen oder Schutzbefohlenen akzeptieren
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
- Die jeweilige Situation möglichst schriftlich, genau und sachlich dokumentieren.
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Das Gespräch mit der Kita-Leitung sowie dem Kita-Koordinator suchen.
- Eine Geheimhaltung dieser Interaktion ist nicht gestattet.
- Sind die Kita-Leitung sowie der Kita-Koordinator nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wenden Sie sich in jedem Fall an den zuständigen Pfarrer. Ist dieser nicht erreichbar, wenden Sie sich an eine weitere geschulte Fachkraft unserer Pfarrei.
- Sollte die Kita-Leitung und der Kita-Koordinator oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen, wenden Sie sich an die Bistumsmitarbeiter unter www.praevention.bistumlimburg.de

Auf keinen Fall sollten Sie

- Betroffene bedrängen und Druck ausüben
- nach dem „Warum“ fragen, dies löst Schuldgefühle aus
- Suggestivfragen stellen
- Erklärungen einfordern
- Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind

- Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne altersgemäße Einbindung des Betroffenen. Zumindest sollte der Betroffene informiert werden.
- etwas auf eigene Faust unternehmen oder eigene Ermittlungen anstellen
- eigene Befragungen mit dem Beschuldigten oder mit dem Betroffenen durchführen
- Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten führen
- Opfer-Täter-Gespräche führen
- voreilige Informationen an andere Außenstehende weitergeben

3.3. Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes

Alle Mitarbeiter müssen mit Beginn ihrer Tätigkeit im Kindergarten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der Personalabteilung im Rentamt vorlegen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist danach alle fünf Jahre zu erneuern und der zuständigen Stelle vorzulegen.

Darüber hinaus muss das institutionelle Schutzkonzept anerkannt werden. Alle Mitarbeiter nehmen alle drei Jahre an verpflichtenden Schulungen des Bistums im Rahmen des Schutzauftrages teil.

Die Leitung ist verpflichtet, jährlich mit allen Mitarbeitern das institutionelle Schutzkonzept und die entsprechenden Prozessbeschreibungen durchzusprechen. Die Schulung muss schriftlich dokumentiert werden.

Bei Einstellungsgesprächen wird das institutionelle Schutzkonzept thematisiert und im Vorfeld werden die Einzustellenden bereits auf das Schutzkonzept verpflichtet. Neue Mitarbeiter müssen innerhalb der ersten Arbeitswoche in das institutionelle Schutzkonzept eingewiesen werden.

Alle ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter in unseren Kindertagesstätten erhalten ebenfalls das vorliegende Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Zusätzlich muss die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung zum Durcharbeiten übergeben werden, welche unterschrieben an die Kita-Koordinatorin geschickt werden muss.

Ob ein polizeiliches Führungszeugnis der geschulten Fachkraft für den Bereich Kita vorgelegt werden muss, wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Ehrenamtlichen, der Kita-Leitung und der Kita-Koordinatorin geklärt. Die Kriterien dafür können auf der Homepage des Bistums nachgelesen werden.

Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter finden in regelmäßigen Abständen Informationsabende, bzw. Schulungen oder Fortbildungen statt.

Das vorliegende Schutzkonzept wird einmal im Jahr aktualisiert und passgenau überarbeitet. Der Pfarrgemeinderat wird im ersten Jahr der neuen Amtsperiode sich mit dem Schutzkonzept für die Kindertagesstätten beschäftigen und es neu verabschieden.

Änderung 8.12.2021: S. 26 „Alle Mitarbeiter nehmen alle drei Jahre an verpflichtenden Schulungen des Bistums im Rahmen des Schutzauftrages teil.“

Montabaur,

Pfarrer

PGR Vorsitzende

Anlage A

Ansprechpartner (Stand 06/21)

Geschulte Fachkräfte Prävention in der Pfarrei St. Peter Montabaur-Stelzenbachgemeinden

Bach. Gunnar, Past.-Ref. 02602-99747-0 g.bach@st-peter-montabaur.de
Stefan Salzmann, Pfarrer 02602-99747-19 s.salzmann@st-peter-montabaur.de
Markus Neust, Past.-Ref. 02602-99747-0 m.neust@st-peter-montabaur.de

Missbrauchsbeauftragter unseres Bistums

Bischöflicher Beauftragter in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht
Hans-Georg Dahl 0172 3005578 Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

Ansprechpersonen im Bistum Limburg bei Missbrauchsverdacht

Dr. med. Ursula Rieke 0175 891039 Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Dr. Walter Pietsch 0175 6322112

Hilfetelefon des Bistums Limburg

In dringenden Notfällen 0151 17542390

Hotline und Hilfestellungen außerhalb des Bistums

Wildwasser Wiesbaden 0611 808619 info@wildwasser-wiesbaden.de
Gegen unseren Willen e.V.
06431 923 43
Deutscher Kinderschutzbund
06424 4028716

Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg, Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt

Stephan Menne 0173 6232158 s.menne@bistumlimburg.de
Silke Arnold 0173 6232158 s.arnold@bistumlimburg.de

Anlage B

Zustimmende Erklärung zum Verhaltenskodex der Pfarrei St. Peter Montabaur- Stelzenbachgemeinden

Name, Vorname

Kirchort

Dienstbezeichnung, bzw. vorrangige ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Peter Montabaur-Stelzenbachgemeinden erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie bei meiner Tätigkeit zu beachten und die Kinder / Jugendlichen / erwachsenen Schutzbefohlenen und MitarbeiterInnen auch hierzu anzuhalten.

Ich werde auf Grundlage des Verhaltenskodex mit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sichere, entwicklungsförderliche Bedingungen und positive Angebote erleben können.

Bei Fragen und Unsicherheiten wende ich mich an die aktuelle „geschulte Fachkraft Prävention“ (zu finden auf der Webseite der Pfarrei www.st-peter-montabaur.de)

Ort,

Datum

Unterschrift